

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Nützen die Herstellung und den Betrieb einer zweiten Fläche für Bauschutttaufbereitung. Eingerichtet werden soll die Bauschutttaufbereitungsfläche auf Teilen der Flurstücke 6/14 und 6/16, der Flur 18, der Gemeinde und Gemarkung Nützen. Die Herstellung und der Betrieb der Bauschutttaufbereitungsfläche ist Gegenstand eines gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um die Bauschutttaufbereitungsfläche betreiben zu können, beantragt die Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG die Änderung der Auflage Nr. 22 des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 11.06.2004 in der Gestalt des 1. Änderungsbeschlusses vom 28.05.2009, berichtigt durch Bescheid vom 01.07.2009. Demnach soll die geplante Bauschutttaufbereitungsfläche von dem Verbot zur Lagerung, Zwischenlagerung oder den Umschlag anderer Stoffe als Sand und Kies auf der Abbaufäche bis zum Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausgenommen werden.

Über den Antrag wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG in einem Planfeststellungsverfahren (Az. 32.30549.1061.1406.002) entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für die Gewässerherstellung infolge einer Unterwasseraus Kiesung auf der o.g. Fläche ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dem Planfeststellungsverfahren zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 11.06.2004 durchgeführt worden.

Nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Gewässerausbauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass für die geplante Bauschutttaufbereitungsfläche ein bereits genutzter Standort in Anspruch genommen wird. Die Fläche wird derzeit als Rohstoffgewinnungs- und Verfüllfläche genutzt. Des Weiteren werden Schutzmaßnahmen umgesetzt. Unter anderem ist die Errichtung eines Walles an der nordöstlichen Grenze der Bauschutttaufbereitungsfläche, der mit Gehölzen bepflanzt werden soll, geplant.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Jaguarring 16, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 02.12.2020

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
untere Wasserbehörde